

aktive Stuttgarter e. V. · Börsenstraße 3 · 70174 Stuttgart

an die Vorstände der Mitgliedsvereine
der aktiven Stuttgarter

Stuttgart, 15.09.2016

Handreichung für die Beantragung verkaufsoffener Sonntage ab 2017

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil fünf Kriterien definiert, nach denen auch zukünftig verkaufsoffene Sonntage genehmigungsfähig sein werden. Diese möchten wir Ihnen, auch anhand einiger Beispiele aus unseren Mitgliedsvereinen, kurz als Übersicht darstellen.

1. „Anlassveranstaltung“ muss Hauptanziehungskraft für Besucher haben

Die Veranstaltung, aus deren Anlass die Sonntagsöffnung beantragt wird, muss auch ohne Sonntagsöffnung der Geschäfte einen erheblichen Besucherstrom anziehen.

Es sollte im Antrag argumentiert werden, dass die Anzahl der Besucher, die wegen der Veranstaltung kommen, größer ist als die derer, die die Ladenöffnung anzieht.

2. Verhältnis der Verkaufsfläche der Geschäfte zur Veranstaltungsfläche

Die Verkaufsfläche in den geöffneten Geschäften sollte nicht größer sein als die Veranstaltungsfläche. Nicht geklärt ist bislang, ob z.B. bei einem Markt die Summe der reinen Standflächen der Marktbesicker oder die gesamte Fläche (also z.B. inkl. Biertischbestuhlung, Bühnen, Ausstellungsflächen etc.) als Veranstaltungsfläche zählt. Aus unserer Sicht spricht vieles für die zweite Variante. Ggf. sollte dies bei der Antragstellung mit dem Amt für öffentliche Ordnung vorher abgesprochen werden.

3. Der Markt muss eine Tradition haben/an eine Tradition anknüpfen.

Das wäre z.B. gegeben bei:

aktive Stuttgarter
Gemeinschaft der Vereine für Handel,
Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen
und Freie Berufe e. V.

Vereinsregister
Amtsgericht Stuttgart VR 721542

Geschäftsstelle
Börsenstraße 3
D-70174 Stuttgart
Telefon 0711 3000 182
Telefax 0711 3000 183
kontakt@aktive-stuttgarter.de
www.aktive-stuttgarter.de

Vertretungsberechtigte (Vorstand)
Gerhard H. W. Bach, 1. Vorsitzender
Ingo Vögele, Stellvertreter
Konstantin Marmonitis, Stellvertreter
Angelika Grupp, Stellvertreterin

Synergien bilden – gemeinsam stark sein!

Seite 2

- „Martinimärkten“, anknüpfend an den Martinitag am 11. November zu Ehren des heiligen Martin, auch im Zusammenhang mit Laternenumzügen in den Stadtteilen.
- Maimärkte, gedacht zum Frühlingsanfang, u.a. in manchen Stadtteilen noch mit der Veranstaltung des „Maibaumaufstellens“ verknüpft.
- Sonstige traditionsreiche Veranstaltungen in den Stadtteilen wie Kirben, Straßenfeste oder Märkte, die idealerweise schon seit vielen Jahren durchgeführt werden.

Es ist zu empfehlen, im Antrag explizit auf langjährige Tradition zu verweisen (wenn die Veranstaltung erstmalig durchgeführt wurde).

Allein einen Flohmarkt zu veranstalten (noch dazu evtl. von einem professionellen Anbieter) reicht nicht als Begründung, einen Markt zu veranstalten und deshalb die Geschäfte zu öffnen.

4. Räumlicher Bezug zwischen geöffneten Geschäften und Veranstaltungsfläche

Eine unmittelbare Verknüpfung zwischen Veranstaltungsfläche (z.B. Markt) und den geöffneten Geschäften muss gegeben sein.

Beispiel Gablenberg: Hier finden die jeweiligen Märkte auf der Gablenberger Hauptstraße und dem Schmalzmarkt statt, eingebunden ist auch ein dort liegender Schulhof. Die geöffneten Geschäfte liegen in der Gablenberger Hauptstraße und stellen somit einen unmittelbaren räumlichen Bezug her.

5. Thematischer Bezug zur Veranstaltung

In den Schaufenstern der am Sonntag geöffneten Geschäfte sollte ein thematischer Bezug zur Veranstaltung erkennbar sein. Also z.B.

Mai: Frühjahrs-Sommerdekoration, Birkengrün, Ausschank Maibowle (o.ä.)

November: Martinsgans, Winterbekleidung/beginnende Weihnachtsdekoration, Laternen, Herbstdekoration, Außendekoration mit Herbstlaub o.ä.

Zusätzlich zu diesen Kriterien sind beim Antrag die **Öffnungszeiten** der Geschäfte zu bedenken:

Die an einem sonntäglichen Veranstaltungstag geöffneten Geschäfte dürfen eine maximale Öffnungszeit von fünf Stunden nicht überschreiten. Die Öffnung ist im Einklang mit den Kirchen

Seite 3

erst nach Endes des Gottesdienstes erlaubt. Üblich ist daher die Öffnung von 11.00 – bis 16.00 Uhr. Hier endet erfahrungsgemäß ohnehin das Marktgeschehen bzw. läuft langsam aus.

Ebenfalls kann es für die Genehmigung hilfreich sein **soziale, karikative sowie kirchliche Gruppen** in die Veranstaltung einzubinden:

Beispiele:

- Einladen von Rettunghundestaffel für Vorführungen (gegen Spenden)
- Örtliche DRK Gruppen mit Gulaschkanone
- offene Kirchen mit den Möglichkeiten Turmbesteigung/Orgelspiel/Lesungen

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.